

Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge

Ergänzungssatzung Mittelweg Hermsdorf/E.

Grünordnung und Artenschutz

Durchführung des
Planverfahrens:



Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge
Kirchplatz 2
01776 Hermsdorf/Erzgebirge

Auftragnehmer:



Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:
Marina Botta, B. Eng. Landschaftsarchitektur

Projekt-Nr.: 25 R 533

Radeberg, 13.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Planungserfordernis und Geltungsbereich	1
2	Grünordnung	2
2.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	2
2.2	Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	6
2.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	6
2.4	Grünordnerische Maßnahmen	8
3	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	10
4	Festsetzungen und Hinweise	12
5	Literatur und Quellen	14

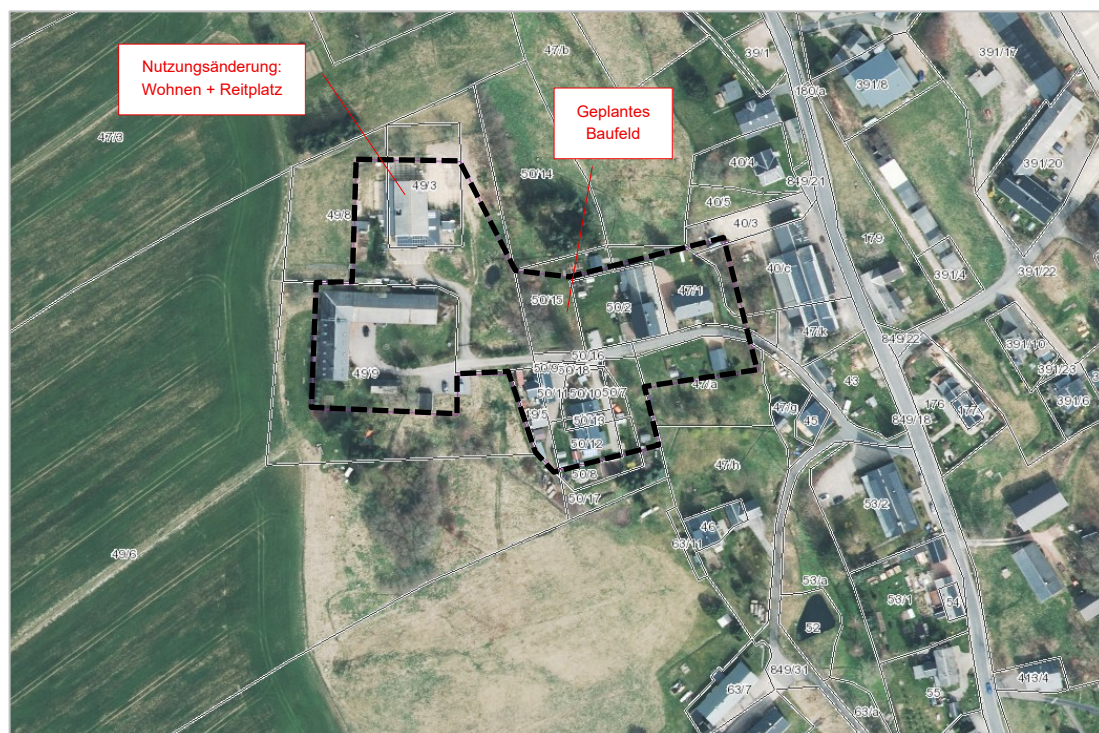
1 Planungserfordernis und Geltungsbereich

Die Gemeinde Hermsdorf/E. verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Innenbereich nach § 34 BauGB ist auf die straßenbegleitende Bebauung beidseits der Hauptstraße begrenzt. Das bisher für eine baurechtlich genehmigte Pferdehaltung genutzte Gebäude Mittelweg 11 auf Flurstück Nr. 49/3 soll zu Wohnzwecken umgenutzt werden; außerdem ist im Bereich der Flurstücke Nr. 49/3 und 49/8 ein unbefestigter Reitplatz vorgesehen.

Nach Maßgabe der Abstimmung mit VertreterInnen der Gemeindeverwaltung, der Stadtverwaltung Altenberg und dem Landratsamt Pirna am 13.11.2024 können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzungsänderung mit einer Ergänzungssatzung Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geschaffen werden, welche die gesamte Bebauung am Mittelweg bis zur straßenbegleitenden Bebauung an der Hauptstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezieht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in nachfolgender Abbildung ersichtlich. Er grenzt im Osten an die Bestandsbebauung entlang der Hauptstraße und wird über den Mittelweg angebunden. Im Norden und Süden grenzt extensiv genutztes Grünland an, welches insbesondere nördlich des Geltungsbereiches biotopwürdige Ausprägungen als Nasswiesen / feuchte Hochstaudenflur aufweist. Im Westen grenzen Ackerflächen an. Die Flächengröße beträgt insgesamt 12.800 m². Es betrifft die Flurstücke Flurstücke 50/2, 50/7, 50/9, 50/10, 50/11, 50/13, 50/16 und 50/18 sowie die Teilflächen der Flurstücke 40/c, 47/a, 47/1, 49/3, 49/5, 49/8, 49/9, 50/8, 50/12, 50/15, 50/17 und 849/31 der Gemarkung Hermsdorf/Erzgebirge.

Abb. 1: Überblick über den Geltungsbereich (DOP 2024, Inspire 2025 © GeoSN, dl-de/by-2-0)



2 Grünordnung

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind für eine Ergänzungssatzung die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und die Vorschriften des § 9 Abs. 1a BauGB über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden.

2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Schutzgebiete

Es befinden sich naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Geltungsbereich. Rund um die Gemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Osterzgebirge". Nördlich des Geltungsbereiches im Bereich der Flurstücke 50/14 und 47/b Gem. Hermsdorf/E. befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiesen/feuchte Hochstaudenfluren.

Des Weiteren liegt der Geltungsbereich in Zone III des Wasserschutzgebiet "Talsperrensystem Klingenberg-Lehnmühle". Nur im südlichen Bereich der Hausnr. 8 b (Flstk. 50/12) liegt die Schutzzone II vor.

Ein räumlich-funktionaler Bezug zu Natura-2000-Gebieten ist aufgrund der weiten Entfernung ausgeschlossen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind 83E "Gimmlitztal" (EU-Nr. 5146-301) 850 m südwestlich, 37E "Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz" (EU-Nr. 4947-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet 64 "Weißeritztäler" (EU-Nr. 5047-451), beide ca. 1 km östlich des Untersuchungsgebietes. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es fand am 04.06.2025 eine Begehung statt, um die vorhandenen Biotoptypen zu erfassen und das Potenzial der Flächen als geschützter Biotoptyp sowie als Habitat für Tierarten abzuschätzen.

Hinsichtlich der Einschätzung der Biotopwürdigkeit des Flurstücks 50/15 wurde ein gesonderter Bericht erstellt und der zuständigen Behörde am 06.06.2025 übermittelt. Die Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass die vorliegenden Grünlandstrukturen als sonstige artenreiche Frischwiese (BT 06.02.210) einzuschätzen und damit nicht nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Der westliche Teil des Flurstücks ist hingegen deutlich vernässt und weist einen ausgeprägten Erlenbestand auf. Diesem Bereich wird damit eine biotopwürdige Ausprägung als Erlenbruchwald (BT 01.01.110), geschützt nach § 30 BNatSchG unterstellt.

Der sonstige Geltungsbereich charakterisiert sich als dörflicher Hofstandort, welcher mit Einfamilienhäusern und Nebengebäuden erweitert wurde. Die großflächigen Grünflächen zwischen den Gebäuden werden, soweit sie nicht als Gärten genutzt werden, weitgehend extensiv bewirtschaftet. Zudem ergänzen erhaltenswerte Altbäume, lineare Gehölzstrukturen sowie kleinere Entwässerungsgräben das Nutzungsgefüge. Die Gärten entsprechen dem typisch dörflichen Nutzgarten mit hoher Pflegeintensität und kaum nennenswertem Gehölzbestand.

Abb. 2: Überblick Geltungsbereich (04.06.2025)



geschützte Biotope

Auf dem westlichen Teil des Flurstücks 50/15 wurde bei einer Biotopkartierung am 04.06.2025 der Biotoptyp Erlenbruchwald festgestellt, welcher nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Weiterhin sind die nördlich gelegenen Grünlandflächen als geschützte Grünlandbiotope in der selektiven Biotopkartierung (SBK2017) sowie als Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenflur" vermerkt. Biotopwürdige Ausprägungen befinden sich jedoch nur außerhalb des Geltungsgebietes.

Abb. 3: Biotop Erlenbruchwald



Abb. 4: Geschützte Biotope



Schraffur rot – geschütztes Biotop SBK2017 (Abgrenzung ungenau), grün – nachgewiesener Biotoptyp "Erlenbruchwald", orange – erfasster LRT 6430

Fauna

Es ist mit dem Vorkommen von Vogelarten der durchgrünten Siedlungen sowie mit Fledermausarten, Kleinsäugetern und Insekten zu rechnen. Auch das Vorkommen von Amphibien, insbesondere in kleineren angestauten Gewässern im weiteren Umfeld, ist nicht auszuschließen.

Boden

Gemäß der digitalen Bodenkarte (BK50, LFULG 2025) ist die Ergänzungsfläche durch Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Lehmschutt charakterisiert. Es handelt sich dabei um einen Boden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Wasserspeicherkapazität werden als gering und die Filter- und Pufferfunktion als mittel eingeschätzt.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften, die Lebensraum für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme bieten können, sind nicht vorhanden. Weiterhin liegen keine besonderen Empfindlichkeiten vor.

Wasser

Die Grundwasserführung erfolgt gemäß hydrogeologischer Übersichtskarte (HÜK200, LFULG 2025) im Festgestein als Kluft- / Karstgrundwasserleiter. Sie wird im silikatischen Metamorphit geführt und ist in sehr geringem Maße durchlässig.

Gemäß den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie (LFULG 2025) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Grundwasserkörpers "Weißeritz". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebots ist als gut eingeschätzt, sodass keine Übernutzung des Grundwassers vorliegt. Auch der chemische Zustand ist gut. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als mittel bis hoch eingeschätzt (HYK50, LFULG 2025).

Im östlichen Geltungsbereich verläuft der Hermsdorfer Bach als Gewässer II. Ordnung. Diesem fließt ein diffus durch den Geltungsbereich verlaufender Graben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, der unter anderem den beschriebenen Erlenbruchwald quert, zu. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser der Bestandsbebauung über den Graben in das Gewässer verbracht wird.

Klima

Die klimatische und auch die lufthygienische Belastung im Geltungsbereich sind aufgrund der Lage in einem locker bebauten Gebiet im Übergang zur offenen Landschaft mit hohen Durchgrünungsanteil als gering einzustufen.

Ein klimatischer Belastungsbereich liegt im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vor. Wechselwirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Der Geltungsbereich befindet sich im Naturraum "Oberes Osterzgebirge" in der Ortslage Hermsdorf/E. Das Umfeld ist durch einen hohen Grünanteil und den offenen Charakter innerhalb eines dörflich bebauten Siedlungsgebietes mit traditionellen Hofstrukturen und ein- bis zweigeschossigen Gebäuden gekennzeichnet. Im Umfeld prägen Gärten, extensiv bewirtschaftetes Grünland und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie meist lineare Gehölzbestände das Ortsbild. Das Landschaftsbild spiegelt in Relief, Strukturvielfalt und Eigenart die typische Kulturlandschaft des Erzgebirges wider und wird daher insgesamt als mittel- bis hochwertig eingestuft.

Fazit

Aufgrund der Flächencharakteristik, der Lage im Siedlungszusammenhang und der bestehenden Nutzung kommt dem Geltungsbereich hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft keine hervorgehobene Bedeutung zu. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt sind insbesondere der biotopwürdige Erlenbruchwald und die feuchten Hochstaudenfluren bzw. Nasswiesenbestände, die sich jedoch außerhalb des Satzungsbereiches befinden, zu berücksichtigen.

2.2 Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Einbeziehung von Grünflächen in den Zusammenhang der bebauten Ortslage ermöglicht die Bebauung der Flächen nach § 34 BauGB und damit eine Umwandlung von Grünflächen in bebaute Gebiete. Vor dem Hintergrund des Ausgangszustandes und den bereits vorhandenen zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen soll vorrangig eine geringfügige Erweiterung der Bebauung bzw. eine Nutzung der Baulücke im Norden des Mittelweges ermöglicht werden.

Durch die Umwandlung von Grünfläche in Bauland sind auf rd. 2.900 m² die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft betroffen. Die Flächeninanspruchnahme bedingt eine Neuversiegelung und damit einhergehend den Verlust von Bodenfunktionen sowie den Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Da in der Ergänzungssatzung keine Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung gemacht werden, wird von einer Bebauung des Geltungsbereiches in vergleichbarer Art und Weise des näheren Umfeldes (hier: dörfliche Siedlungsstruktur) ausgegangen.

Die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kann durch Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort geringgehalten werden. Aufgrund nicht vorhandener Funktionsbeziehungen zu klimatischen Belastungsräumen zählt der Verlust von Freifläche durch Bebauung nicht als Beeinträchtigung im Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Klima. Die Errichtung von Wohngebäuden und Nebenanlagen angrenzend an bestehende bauliche Strukturen stellt keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar und ist nicht als Eingriff zu werten.

Im Rahmen der Umgestaltung der Gärten ist bei möglichen Gehölzfällungen die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Hermsdorf/E. anzuwenden.

2.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Der Eingriff wird nach der "Überarbeitung der Sächsischen Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen" (SMUL 2017) bilanziert. Eingangs wird die Bestands- der Zielsituation gegenübergestellt und der Wertverlust bzw. Kompensationsbedarf ermittelt. Anschließend erfolgt die Anrechnung der auf den privaten Grundstücken im Geltungsbereich möglichen und festsetzungsfähigen Kompensationsmaßnahmen bzw. Baumpflanzungen.

Tab. 1: Bestand und Planung

Bestand				
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Wertpunkte
01.01.110	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (§)	30	480	14.400
06.02.210	Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	25	880	22.000
07.03.300	Dörfliche Ruderalflur	18	860	15.480
11.01.500	Dörfliche Siedlung	7	9.140	63.980
11.03.720	Scherrasen / Nutzgarten	7	640	4.550
Summe			12.000	120.410
Zielzustand				
Code	Biotoptyp	Planwert	Fläche in m²	Wertpunkte
01.01.110	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	30	480	14.400
06.02.210	Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	25	500	12.500
11.01.500	Dörfliche Siedlung	7	11.020	82.740
Summe			12.000	109.640
Wertpunkte (Bestand abzgl. Planung)				- 10.770

Durch die Einbeziehung in den Innenbereich und die damit mögliche Umwandlung von Grünland / Ruderalflur und Garten in dörfliche Siedlung ergibt sich eine **Defizit von 10.770 WE**.

Um eine eigenständige und unabhängige Umsetzung der Bebauung auf Flurstück 50/15 und der Nutzungsänderung mit Anlage eines Reitplatzes auf Flurstück 49/3 und 49/8 sicherstellen zu können, wird jedem Teilbereich eine eigene Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Die Kompensation des Defizits erfolgt durch die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme 1 A und 2 A, welche dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind (siehe Kap. 2.4).

Für die Bebauung des **Flurstücks 50/15** ist die Entwicklung von Hochstaudenflur sumpfiger Standorte (§) mit Weiden-Auengebüsch auf direkt angrenzenden Flächen zu erbringen.

Tab. 2: Kompensationsmaßnahmen 1 A

Code	Biotoptyp	Planwert	Fläche in m²	Wertpunkte
Ausgangszustand (1 A)				
02.02.330	Flächige Gehölzpflanzung mit überw. Nadelgehölzen	13	620	8.060
Zielzustand (1 A)				
07.01.140	Hochstaudenflur sumpfiger Standorte (§) mit Weiden-Auengebüsch	23	620	14.260
	Wiederherstellung spezifischer Lebensraumfunktion (geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG)	Faktor 1,8	620	1.116
Wertpunkte Zugewinn (Zielzustand abzgl. Ausgangszustand)				7.316

Für die Nutzungsänderung mit Anlage eines Reitplatzes auf **Flurstück 49/3 und 49/8** ist der geplante Reitplatz mit einer freiwachsenden Heckenstruktur (200 m²) einzufassen. Alternativ kann auch die Anpflanzung von 8 Hochstämmen (heimischer Laubbaum / Obstbaum, mittlerer Qualität) oder eine Kombination aus Beidem erfolgen.

Tab. 3: Kompensationsmaßnahmen 2 A

Ausgangszustand (2 A)				
02.02.470	Fläche für Gehölzpflanzung	0	200	0
Zielzustand (2 A)				
02.02.120	Anpflanzung Mittelhecke (200 m²) / Hochstämme (8 Stk.)	23	200	4.600
Wertpunkte Zugewinn (Zielzustand abzgl. Ausgangszustand)				4.600

In der Bilanz steht ein Ausgangswert von – 10.770 Werteinheiten einer Kompensation von + 11.916 (7.316 + 4.600) Werteinheiten gegenüber. Der Eingriff kann somit vor Ort ausgeglichen werden.

2.4 Grünordnerische Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen zielen auf eine standortgerechte Förderung vorhandener Potenziale und damit die Schaffung wertvoller geschützter Biotoptypen sowie die Ein- und Durchgrünung des Siedlungsbereiches ab. Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus dem in der Bilanzierung ermittelten Kompensationsbedarf.

Erhalt hochwertiger Biotoptypen und geschützter Biotope

Der gesetzlich geschützte Erlenbruchwald auf den Flurstücken 49/8, 50/14 (außerhalb des Geltungsbereiches) und 50/15 wird zum Erhalt festgesetzt. Der Bereich ist in Ausprägung und Umfang zu erhalten. Gehölzentnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen durchzuführen und gleichwertig sowie standortgerecht zu ersetzen. Weiterhin sind Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Biotopbereichs negativ beeinträchtigen (z.B. Legen von Drainagen, Umverlegung von Gräben) zu unterlassen.

Weiterhin ist die Mähwiese auf Flurstück 47/a und 50/17 südlich des Mittelweges als solche zu erhalten und weiterhin extensiv zu pflegen. Zudem sind eine große Esche (Flstk. 49/9) sowie eine alte Linde (Flstk. 50/15) zu erhalten und bei Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

1 A - Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur

Im Bereich eines Fichtenhains auf Flurstück 50/14 ist durch Gehölzentnahme im Umfang von 620 m² eine Hochstaudenflur sumpfiger Standorte (§) ggf. mit Weiden-Auengebüsch zu entwickeln. Der Standort grenzt direkt an die Flächen des LRT 6430 und besitzt angesichts der vorliegenden Bodenbeschaffenheit großes Potenzial zur Entwicklung des Zielbiotoptyps. Die Flächen sind deutlich vernässt und weisen im Unterwuchs bereits vereinzelt Arten der angrenzenden feuchten Hochstaudenfluren / Nasswiesen auf.

Geplant ist die Entnahme des bereits deutlich geschwächten Fichtenbestandes (Borkenkäfer) sowie der Brombeervegetation im Unterwuchs. Standortgerechte Gehölze wie Erlen und Weiden sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

In der Folge ist durch kurzfristige Pflegemaßnahmen das Aufkommen von Brombeere und anderen Pionierpflanzen / Neophyten zu unterdrücken und die Vernässung des Standortes zu fördern. Langfristig ist der Standort in die 1- bis 2-malige extensive Pflege der benachbarten LRT-Flächen einzubinden.

Abb. 5: Fichtenhain – Maßnahmenbereich 1 A



2 A - Anpflanzung von Gehölzen

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt wird festgesetzt, dass Gehölzpflanzungen gemäß Artenliste herzustellen und dauerhaft zu pflegen sind.

Die Gehölzpflanzung hat im Umfang von **200 m² Mittelhecke** (ca. 50 x 4 m) **oder 8 Einzelbäumen** (gebietseigener Laubbaum / regionaltypischer Obstbaum) zu erfolgen. Die Bepflanzung soll im Geltungsbereich oder auf direkt angrenzenden Flächen der betroffenen Flurstücke erfolgen. Sie soll vorzugsweise der Eingrünung des geplanten Reitplatzes dienen. Die durchgewachsene Hecke ist zum dauerhaften Erhalt alle 5 Jahre abschnittsweise "Auf-den-Stock-zusetzen", die jeweiligen Abschnitte sollen dabei nicht länger als 20 m sein.

Folgende Arten werden zur Anpflanzung standortheimischer Laubbaumarten* und traditioneller Obstbaum-Sorten (Hoch- oder Halbstamm, Mindestpflanzqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) empfohlen:

Laubbäume

- Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Hänge-Birke, Weiß-Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Wild-Birne (*Pyrus communis*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Obstbäume

- Apfelsorten: Albrechtsapfel, Boikenapfel, Geflamelter Kardinal, Harberts Renette, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Krügers Dickstiel, Prinzenapfel, Rote Sternrenette, Roter Eiserapfel, Roter Gravensteiner, Schöner aus Herrnhut, Laetitia, Roter Boskoop, Fräulein, Ontario, Goldparmäne, Gala, Klarapfel
- Birnensorten: Philipsbirne, Gute Graue, Herzogin Elsa, Petersbirne, Poiteau

- Kirschsorten: Büttners Rote Knorpel, Diemitzer Amarelle Dönissens Gelbe, Drogans Gelbe Knorpel, Fromms Herz, Ostheimer Weichsel, Teickners Schwarze Herzkirsche
- Hauszwetschge, Reneklode

Sträucher (Höhe 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt)

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Hasel (*Corylus avellana*),
- Weiß- und Kreuzdorn (*Crataegus spec.*),
- Holunder (*Sambucus spec.*)
- Hundsröse (*Rosa canina*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*).

* Hinweis: Auf verbreitete Arten wie Ahorn, Eiche, Buche, Pfaffenhütchen, Schneeball u.ä. wurde aufgrund der Toxizität für Pferde verzichtet.

Fertigstellungsanzeige

Festgesetzte Maßnahmen sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude / Flächenbefestigung auf eigenem Grundstück zu realisieren, nach guter fachlicher Praxis dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde zwecks Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Flächenbefestigung

Flächenbefestigungen für notwendige Zufahrten, Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Festsetzung dient der Minderung von Auswirkungen auf den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt und entspricht dem bodenschutzfachlichen Ziel Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke zurückzuhalten, zu sammeln, zu nutzen und nach Möglichkeit zu versickern. Mit der Festsetzung werden Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots minimiert.

Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich, ist das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser zunächst in angemessener Menge zurückzuhalten / zu sammeln und ggf. verzögert abzuleiten. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen bzw. zu töten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen bzw. zu zerstören (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) sowie streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG).

Zur Fauna liegen keine standortgenauen Daten vor. Faunistische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Es fand am 04.06.2025 eine Begehung statt, um das Potenzial der Flächen als Habitat abzuschätzen und die Gehölze bezüglich Höhlen zu begutachten.

Europäische Vogelarten

Es ist mit dem Vorkommen von Arten der durchgrünten Siedlungen zu rechnen, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Die vorhandenen Gehölze sind für Freibrüter als Brutgehölze geeignet. Vorhandene Altbäume weisen vereinzelt Höhlen und Spalten auf, zudem sind einige Nistkästen angebracht. Weiterhin weisen die Gehöfte und vorhandenen Nebenanlagen Potential für gebäudebrütende Vogelarten auf.

Gehölzfällungen bzw. Gebäudeabrisse sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1.10. bis 28.2. durchzuführen, um die Tötung/Verletzung von Individuen zu vermeiden. Vorhandene Nistkästen sind im selben Zeitraum umzuhängen bzw. zu ersetzen. Dies gilt auch für die Realisierung der Maßnahme 1 A.

Es wird angenommen, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten in kurzer Zeit wieder kompensiert werden können, die Beeinträchtigung ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft und keine nachteiligen Folgen für die Populationen bestehen. Es ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Umgebung besteht aus einer Vielzahl von gehölzreichen Gärten und Heckenbiotopen, so dass gleichwertige Strukturen als Ausweichhabitat vorhanden sind und durch die Maßnahme 2 A zusätzlich geschaffen werden.

Es handelt sich um einen Standort (Garten, Gebäude), der durch die Anwesenheit von Menschen, Tieren und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber optischen Reizen oder Lärm zeigen, so dass durch Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen keine erheblichen Störungen ableitbar sind.

Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass Fledermausarten den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Vorhandene Höhlen und Spalten in Gehölzen sowie die alten Gehöfte und Nebenanlagen sind für Fledermäuse aber auch andere Kleinsäuger geeignet.

Im Hinblick auf die Ausprägung der **Gehölze** ist eher mit einzelnen Hangplätzen und Zwischenquartieren zu rechnen. Gehölzfällungen sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. durchzuführen, daher besteht kein Konflikt zum Vorkommen von Fledermäusen.

Soweit keine **Gebäude** abgerissen werden, ist nicht von einer Wirkungsbetroffenheit potenziell vorkommender Fledermausarten oder anderer Kleinsäuger auszugehen. Werden (Neben-)Gebäude abgerissen, so sind die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bzw. Befreiungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (ggf. artenschutzrechtliche Kontrolle, Bergung, Ersatzquartier) abzustimmen.

Amphibien

Der Geltungsbereich der Satzung besitzt aufgrund einiger Entwässerungsgräben mit aufgestauten Bereichen, feuchter Senken und kleinerer Gartenteiche ein gewisses Potenzial für Amphibien als Land- und Laichhabitat. Insbesondere das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch ist möglich. Zur Sicherung der Reproduktion der Arten sind Baumaßnahmen in den beschriebenen Habitatbereichen nur außerhalb der Laich- und Entwicklungszeit von 1.10. bis

28.2. durchzuführen. Bei nachweislich fehlendem Besatz bzw. sehr trockener Witterung ohne Wasserführung können geplante Baumaßnahme auch bereits im Sommer begonnen werden.

Xylobionte Käfer

Das Vorkommen von geschützten xylobionten Käfern, insbesondere des Eremiten, kann aufgrund des Fehlens im Naturraum ausgeschlossen werden.

Weitere Arten

Habitateneignung für Reptilien und weitere Artengruppen sowie besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden außerhalb der zum Erhalt festgesetzten Biotoptypen nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

4 Festsetzungen und Hinweise

Zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen und Hinweise gemäß Kap. 2.4 bzw. 3 in die Satzung aufzunehmen:

Erhalt von Biotopen und Einzelbäumen

Der geschützte Erlenbruchwald (Flstk. 49/8, 50/14 und 50/15), die extensive Mähwiese (Flstk. 47/a und 50/17) sowie die große Esche (Flstk. 49/9) und die alte Linde (Flstk. 50/15) sind dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen die den Zustand der Biotope negativ beeinträchtigen sind zu unterlassen.

1 A - Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur (außerhalb Geltungsbereich)

Im Bereich eines Fichtenhains auf Flurstück 50/14 ist durch Gehölzentnahme eine Hochstaudenflur sumpfiger Standorte (§) ggf. mit Weiden-Auengebüsch zu entwickeln.

2 A - Anpflanzung von Gehölzen

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen hat eine Gehölzpflanzung im Umfang von **200 m² Mittelhecke oder 8 Einzelbäumen** zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen sind mit gebietseigenen Laubbäumen / Sträuchern oder regionaltypischer Obstbäumen gemäß Artenliste herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Flächenbefestigung

Flächenbefestigungen für notwendige Zufahrten, Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke zurückzuhalten, zu sammeln, zu nutzen und nach Möglichkeit zu versickern. Für Einleitungen in die Vorflut ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hinweise - Artenschutz

Gehölzfällungen bzw. Gebäudeabrisse sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1.10. bis 28.2. durchzuführen, um die Tötung/Verletzung von Individuen zu vermeiden. Vorhandene Nistkästen sind im selben Zeitraum umzuhängen bzw. zu ersetzen.

Werden Gebäude abgerissen, so sind die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bzw. Befreiungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bezüglich der Amphibien sind Maßnahmen in potenziellen Laichhabitaten (Entwässerungsgräben mit aufgestauten Bereichen, feuchter Senken, Gartenteiche) außerhalb der Laich- und Entwicklungszeit von 1.10. bis 28.2. durchzuführen. *Bei nachweislich fehlendem Besatz bzw. sehr trockener Witterung ohne Wasserführung können geplante Maßnahme bereits im Sommer begonnen werden.*

Hinweis - Gehölzschutz

Im Rahmen der Bebauung ist bei Gehölzfällungen (ausgenommen: Maßnahme 1 A) die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Hermsdorf/E. anzuwenden.

5 Literatur und Quellen

BAUGB - BAUGESETZBUCH

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

LEP - LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013

vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582), Naturräume

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2025:

Interaktive Karten im iDA-interdisziplinäre Daten und Auswertungen Sachsen unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>

Bodendaten aus der digitalen Bodenkarte, eingesehen am 24.07.2025

Bodendaten aus der Bodenfunktionen- und Empfindlichkeitskarte, eingesehen am 24.07.2025

Zustand des Grundwasserkörpers, eingesehen am 24.07.2025

Hydrogeologischen Übersichtskarte 200, eingesehen am 24.07.2025

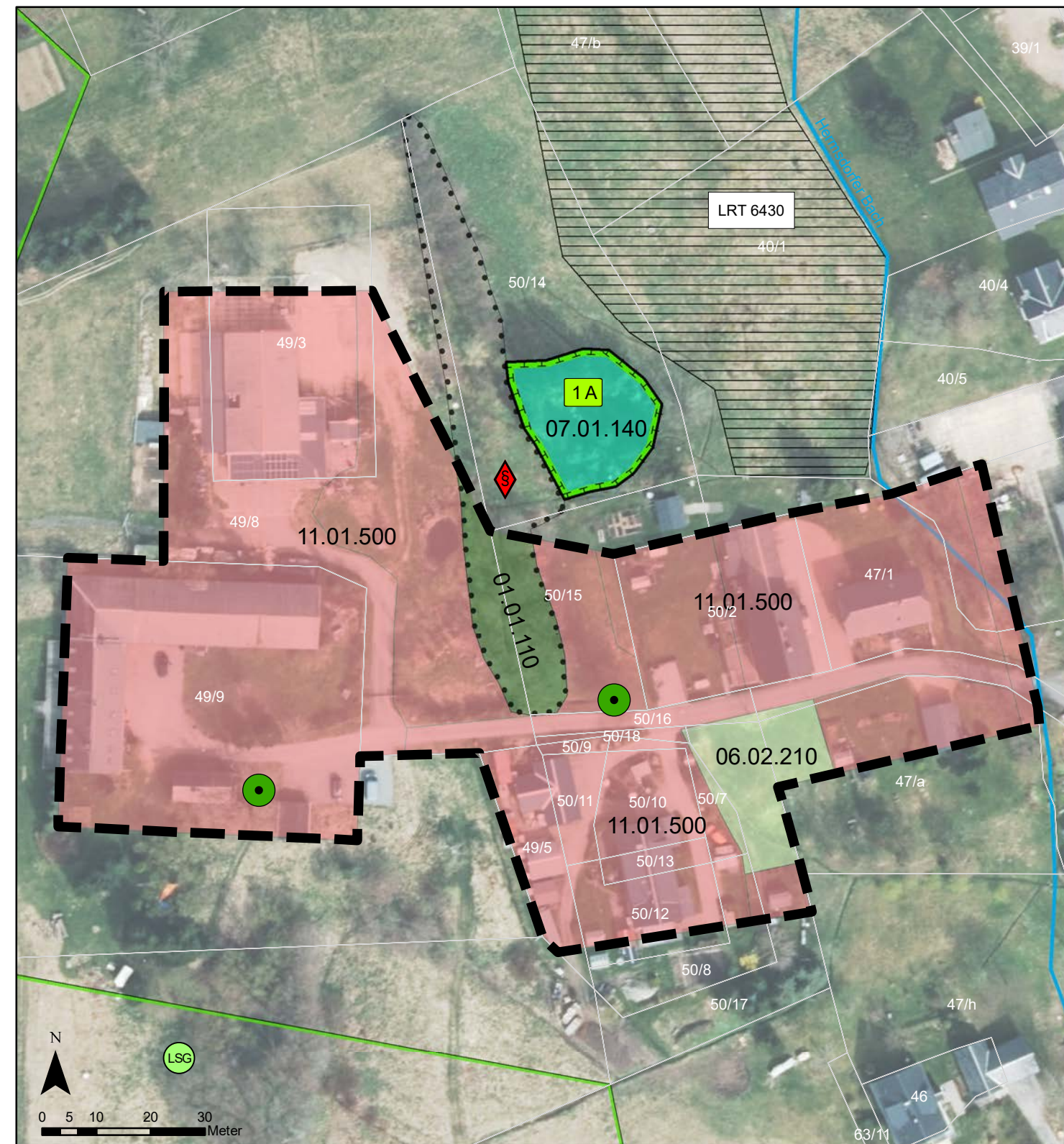
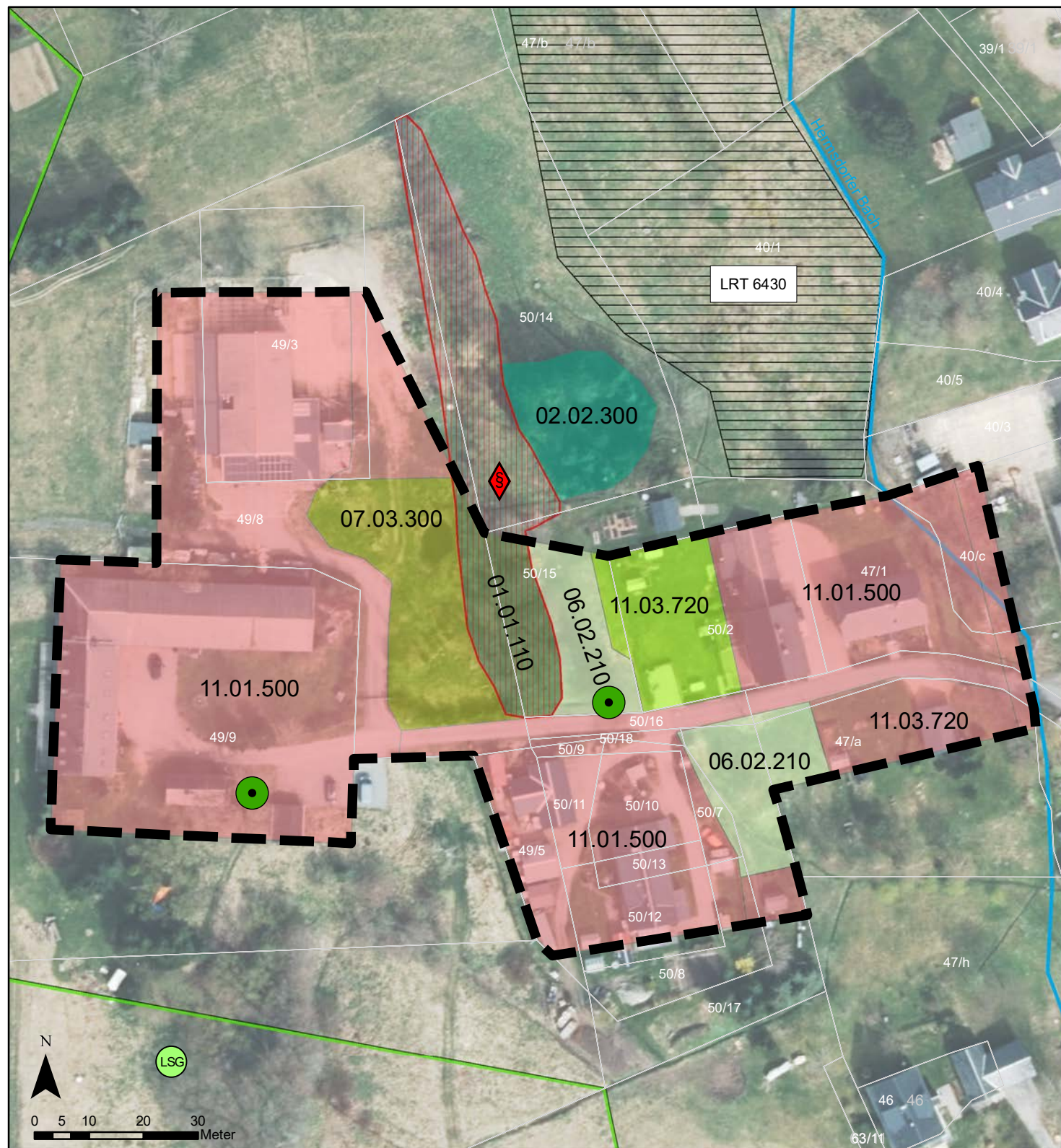
Hydrogeologischen Spezialkarte 50, eingesehen am 24.07.2025

SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in der derzeit gültigen Fassung

SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2017:

Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen



Biotoptypen Bestand

- 01.01.110 Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
- 02.02.300 Flächige Gehölzpflanzung überw. Nadelgehölze
- 06.02.210 Sonstige extensiv genutzte Frischwiese
- 07.03.300 Dörfliche Ruderalflur
- 11.01.500 Dörfliche Siedlung
- 11.03.720 Scherrasen / Nutzgarten
- 02.02.430 Altbaum, erhaltenswert

Biotoptypen Zielzustand

- 01.01.110 Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
- 06.02.210 Sonstige extensiv genutzte Frischwiese
- 07.01.140 sonstige feuchte Hochstaudenflur
- 11.01.500 Dörfliche Siedlung

Grünordnerische Maßnahmen

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Ausgleichsmaßnahme 1 A: Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren

- Erhalt Altbaum

Nachrichtliche Übernahmen

- 3425 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Landschaftsschutzgebiet "Oberes Osterzgebirge"
- LRT-Fläche
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG

Gemeinde Hermsdorf / Erzgebirge
Ergänzungssatzung
"Mittelweg Hermsdorf/E."



Grünordnerischer Fachbeitrag
Anhang 1 - Bestand / Maßnahmen

Planstand: Entwurf
Planfassung: 13.03.2026
Maßstab 1 : 1.000

Haß Landschaftsarchitekten

Schloßstraße 14, 01454 Radeberg, Telefon: 03528/4382-0
Fax: 03528/4382-99, E-Mail: info@hass-landschaftsarchitekten.de